

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

AUS DEM INHALT:

Seite 425

Dr. Christian Mayer, M.P.A., Berlin
Staateninsolvenz nach dem Argentinien-Beschluss
des Bundesverfassungsgerichts – Eine Chance für
den Finanzplatz Deutschland?

Seite 433

Akad. Rat Dr. Martin Zimmermann, LL.M. (Michigan),
Osnabrück
Kartellrechtliche Bußgelder gegen Aktiengesellschaft
und Vorstand: Rückgriffsmöglichkeiten, Schadensum-
fang und Verjährung

Seite 450

BGH, 12.12.2007
Zur Unpfändbarkeit der Ansprüche einer nur auf
den Todesfall abgeschlossenen Lebensversicherung

Seite 452

BGH, 20.12.2007
Insolvenzanfechtung von Ratenzahlungen des
Schuldners an eine Bank im Rahmen eines Stillhalte-
abkommens

Seite 456

BGH, 18.12.2007
Zur Darlegungs- und Beweislast für einen Schadens-
ersatzanspruch der Bundesagentur für Arbeit gegen den
Geschäftsführer einer GmbH wegen verspäteter Insol-
venzantragstellung

Seite 464

BGH, 16.1.2008
Zur Kündigung eines Mietverhältnisses durch eine
Bank, die eine Immobilie in der Zwangsversteigerung
erworben hat

Seite 471

Brüssel aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Dr. Christian Mayer, M.P.A., Berlin

Staateninsolvenz nach dem Argentinien-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts – Eine Chance für den Finanzplatz Deutschland? 425

Akad. Rat Dr. Martin Zimmermann, LL.M. (Michigan), Osnabrück

Kartellrechtliche Bußgelder gegen Aktiengesellschaft und Vorstand: Rückgriffsmöglichkeiten, Schadensumfang und Verjährung 433

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG München 5.7.2006 Zu dem in einer Formularbürgschaftsurkunde enthaltenen Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage sowie zu der Haftung der Bank aus culpa in contrahendo des Bürgschaftsvertrags 442

LG Bonn 14.11.2007 Regelmäßig keine Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung des Rückkaufswerts einer Lebensversicherung, wenn in einer Vereinbarung die Rechte des Versicherungsnehmers aus dieser Versicherung im Falle des Todes abgetreten werden und auf den Rückkaufswert im Vertragstext kein Bezug genommen wird 445

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 14.1.2008 Entgeltlichkeit der vom Vorstandsmitglied eines Vereins dem Verein im Hinblick auf seine Mitgliedschaft gegebenen Zahlungszusage für Vereinszwecke (hier: ungedeckte Kosten für Trainerverträge) 447

Bundesgerichtshof 13.12.2007 Bei Entziehung von Geldbeträgen durch existenzvernichtenden Eingriff in das Vermögen der Gesellschaft Verpflichtung des rechtswidrig handelnden Gesellschafters, ab Entziehung Verzugszinsen zu zahlen 449

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 12.12.2007 Zur Frage der Unpfändbarkeit der Ansprüche aus einer nur auf den Todesfall abgeschlossenen Lebensversicherung 450

Bundesgerichtshof 20.12.2007 Zur Frage der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Abschluss eines Stillhalteabkommens; zur Vermutung der Kenntnis des Gläubigers vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners, mit dem er ein Stillhalteabkommen vereinbart hat 452

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 16.11.2007 Zum Umfang des Nichterfüllungsschadens, wenn die Kosten der Mangelbeseitigung den mangelbedingten Minderwert erheblich überschreiten 455

Bundesgerichtshof 18.12.2007 Zur Darlegungs- und Beweislast der Bundesagentur für Arbeit, die, gestützt auf § 826 BGB, den Geschäftsführer einer in Insolvenz gefallenen GmbH wegen verspäteter Insolvenzantragstellung auf Ersatz von ihr geleisteten Insolvenzgeldes in Anspruch nimmt 456

Bundesgerichtshof	8.11.2007	Zur Mängelhaftung des Unternehmers für eine Heizungsanlage, die deshalb nicht funktioniert, weil das von einem anderen Unternehmer errichtete Blockheizkraftwerk keine ausreichende Wärme erzeugt; zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts auf den Begriff der vereinbarten Beschaffenheit und die Haftung des Unternehmers, wenn der Mangel der Funktionstauglichkeit auf einer unzureichenden Vorleistung eines anderen Unternehmers beruht	459
Bundesgerichtshof	16.1.2008	Zur Kündigung eines Mietverhältnisses durch eine Bank, die eine zu Wohnzwecken vermietete Immobilie in der Zwangsversteigerung erworben hat	464
Bundesarbeitsgericht	31.7.2007	Unzulässigkeit des Widerrufs einer Versorgungszusage wegen wirtschaftlicher Notlage	467

Dokumentation

Brüssel aktuell	1. Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Verbraucherkredite; 2. Einführung eines Verbraucherbarometers zur Beobachtung von Verbrauchermärkten; 3. Verordnung betreffend die Gleichwertigkeit von Rechnungslegungsvorschriften aus Drittstaaten; 4. Kollektive Rechtsdurchsetzung für Verbraucher	471
-----------------	---	-----

Bücherschau

Dirk Andres/Rolf Leithaus	Insolvenzordnung (InsO) Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Eberhard Wagner, Karlsruhe	472
---------------------------	---	-----

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 77,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,10) + € 6,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,45 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 8,45 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV